

Info-Veranstaltung: Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) nach dem SoSe / WiSe

allgemeine Hinweise zu den Prüfungen

Termine im Frühjahr / Herbst des Jahres

- Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- Die individuellen Prüfungstermine werden Ihnen mit Ihren Ladungen mitgeteilt.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Prüfungen

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08.07.2019, zuletzt geändert am 21.11.2024

§§ 17 – 27 und §§ 42 - 57

(allgemeine Prüfungsbestimmungen)

Anmeldung beim LPA: Allgemeines

- Anmeldung erfolgt beim Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Landesprüfungsamt (LPA)
Postfach 44 66
30044 Hannover
- **Eingang der Anmeldungen** beim LPA bis **10. Juni** (Prüfungen nach dem SoSe) und **10. Januar** (Prüfungen nach dem WiSe)

(Ausschlussfrist, Nachreichfrist nur für die Unterlagen Nr. 4 und 5).

Weitere Informationen erhalten Sie mit der Bekanntmachung, welche auf der Homepage veröffentlicht wird.

Welche Formulare benötigt das LPA?

1. Antragsformular
2. gültiger Personalausweis (einfache Kopie)
3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (bei Zeugnissen aus dem Ausland: zusätzlich Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle)
4. Unterlagen zum Nachweis der Studienzeiten/Studienverlaufsbescheinigung
5. Sammelbescheinigung (wird durch Studiendekanat erstellt und direkt ans LPA versendet)
6. Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe
7. Nachweis über Ableistung des einmonatigen Pflegedienstes

Antragsunterlagen sind im Original / beglaubigte Kopie einzureichen!

Bei Fragen über die Gültigkeit wenden Sie sich bitte ans LPA!

Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe

- Erste Hilfe soll durch Theorie und Praxis ein gründliches Wissen vermitteln.
- Folgende Nachweise/Bescheinigungen können anerkannt werden (Beispiele):
 - Bescheinigungen des ASB, DRK, etc.
 - Abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitswesen (wie MFA, ZFA, Rettungssanitäter*in, Pflegediensthelfer*in, Schwesternhelferin, etc.)
- Vergleichbare Bescheinigung.
- **Nachweis darf bei Antragsstellung (Z1) nicht älter als drei Jahre sein.**

Nachweis über Pflegedienst

Zweck besteht darin, den Betrieb & Organisation eines Krankenhauses kennenzulernen sowie übliche Tätigkeiten der Pflege zu kennen.

- **Dauer:** 1 Monat (= 30 Tage am Stück).
- **Ort der Ableistung:** KH oder vergleichbare Rehabilitationseinrichtung.
- **Nachweis:** Bescheinigung/Zeugnis nach Muster der Anlage 10 der ZApprO.
- **Zeitpunkt:** vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums.
- Anrechenbare Tätigkeiten (im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes o. Ä.) oder im Rahmen einer Ausbildung wie Notfallsanitäter*in, Rettungsassistent*in, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, etc.

Prüfung: Die Ladung

Nach der Antragsstellung erhalten Sie zunächst eine **Eingangsbestätigung vom LPA Hannover**. Diese erfolgt nicht unmittelbar nach Eingang Ihrer Unterlagen, sondern zeitversetzt.

Möchten Sie eine sofortige Bestätigung legen Sie bitte eine frankierte und ausgefüllte Postkarte Ihren Unterlagen bei.

Wenn Sie zur Prüfung zugelassen werden, erhalten Sie die entsprechende Ladung und sind ab diesem Zeitpunkt im Prüfungsrechtsverhältnis, so dass eine Abmeldung nicht mehr möglich ist und der Rücktritt nur bei wichtigem Grund erfolgen kann.

Ihre Ladung für alle Prüfungstermine erhalten Sie **spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Prüfung**.

Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Prüfung: Inhalte des Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst:
 - die Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
 - die Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
 - die Fächergruppe Physiologie, Physik und
 - das Fach Zahnmedizinische Propädeutik.
- Im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende nachzuweisen, dass er oder sie sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik vertraut gemacht hat, insbesondere
 - die Grundsätze und Grundlagen der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik beherrscht,
 - in der Lage ist, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik für zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen sowie
 - die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Prüfung: Durchführung

- Der oder die Studierende wird in jeder Fächergruppe und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.
- Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt.
- In den Fächergruppen und in dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik finden jeweils gesonderte Prüfungsgespräche statt.
- An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden.
- Die Prüfungsgespräche finden für jeden Studierenden und jede Studierende in einem engen zeitlichen Zusammenhang von höchstens vier Wochen statt.
- Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierendem oder je Studierender dauern.
- In einem Prüfungstermin (mündlicher Prüfungsteil) werden nicht mehr als vier Studierende geprüft (Die Entscheidung, ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung stattfindet, trifft der jeweilige Fachprüfer).
- Eine Gruppenanmeldung ist nicht möglich.

Rücktritt von der Prüfung

Rücktritte müssen beim LPA beantragt werden!

Der Rücktritt nach Ihrer Anmeldung ist vor Zulassung jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

Nach Zulassung ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund möglich, der dem LPA unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden muss.
Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.

Im Fall der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der oder die Studierende, die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des ersten Abschnitts der zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

Prüfung: Versäumnis – Erkrankung

- Erkranken Sie am Tag der Einzelfachprüfung müssen Sie dies dem **Landesprüfungsamt unverzüglich und schriftlich mitteilen** (vorab per E-Mail - LPA@nizza.niedersachsen.de -, anschließend postalisch).
- Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch das unverzügliche Zusenden einer ärztlichen Bescheinigung (Attest – keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) mit **Diagnose** (keine Ziffern und Kürzel) nachgewiesen werden. Auf dem **Attest** müssen die **Prüfungsunfähigkeit** sowie die **voraussichtliche Dauer** der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein.
- Im Falle einer Anerkennung der Erkrankung darf/dürfen die Einzelfachprüfung(en) im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.
- Unterlässt der oder die Studierende, die Gründe für seine oder ihre Erkrankung formgerecht mitzuteilen, so gilt der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

Prüfung: Versäumnis

- Ein Versäumnis liegt vor, wenn die/der Studierende
 1. den Prüfungstermin in der jeweiligen Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik in der mündlichen Prüfung versäumt oder
 2. die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik unterbricht.
- Im Falle eines Versäumnisses gilt die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik als nicht bestanden.
- Ausnahme: Vorliegen eines wichtigen Grundes

Sofern ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, gilt der mündlich-praktische Teil des Erstenn Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen.

Sie haben die Gründe Ihres Verhaltens unverzüglich dem LPA mitzuteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Prüfung: Bestehen und Wiederholung

- Grundsätzlich gilt: Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik mindestens „ausreichend“ (4) lautet.
- Wird die mündliche Prüfung in einer Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik nicht bestanden, muss sie in dieser Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik wiederholt werden. Der Prüfungsablauf wird gemäß Ladung fortgesetzt.
- Sie werden von Amts wegen durch das LPA zum nächsten Prüfungstermin geladen! (darauffolgendes Semester, keine erneute Anmeldung nötig, da Sie sich im Prüfungsrechtsverhältnis befinden)
- Die jeweilige Fächergruppe oder das Fach Zahnmedizinische Propädeutik dürfen jeweils zweimal wiederholt werden.
- **Wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Wiederholung auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.**
- **ACHTUNG: Wird in einem Prüfungsdurchgang eine Fächergruppe (z. B. Anatomie/Biologie) nicht bestanden und gleichzeitig eine Prüfung (z.B. Zahnärztliche Propädeutik) wegen Krankheit nicht angetreten, so muss erst die Prüfung im Fach Zahnärztliche Propädeutik absolviert werden, bevor die andere Fächergruppe wiederholt werden darf. Diese beiden Prüfungen finden nicht im gleichen Prüfungszeitraum statt!**

Prüfung: Bewertung

- Jede Fächergruppe und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik wird einzeln bewertet – die Bewertungen lauten:
 - (1) „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung
 - (2) „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - (3) „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
 - (4) „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
 - (5) „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Prüfung: Endnote

- Die Zahlenwerte der Noten für die Fächergruppen und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik werden addiert und durch vier geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet:
 - „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5
 - „gut“ bei einem Zahlenwert von über 1,5 bis 2,5
 - „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von über 2,5 bis 3,5
 - „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von über 3,5 bis 4,0

Beispiel: 1,56 → entspricht 1,5 → Note 1

- Das Zeugnis wird Ihnen vom LPA zugesandt. In der Regel dauert dies mind. 3 Wochen. Aus diesem Grund erhält der Studiengangkoordinator eine Übersicht, welche Studierende mit dem Phantomjahr beginnen „dürfen“. Diese Übersicht erhalten auch die Modulkoordinator*innen.

Abschluss

Fragen?